

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentinnenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

VII7@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Graz, 26. Mai 2017

Betreff:

Begutachtungsverfahren: GZ: BMASK-462.301/0015-VII/B/7/2017

ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetz

(Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Mutterschutzgesetz 1979 geändert werden)

Sehr geehrte Frau Mag^a Drⁱⁿ Ritzberger-Moser
sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht des Begutachtungsentwurfes darf ich als Staatsbürger und Arbeitsmediziner zu folgenden Aspekten eine Stellungnahme übermitteln:

A) Verbesserung des NichtraucherInnenschutzes

Im „Vorblatt“ ist erfreulicherweise als Maßnahme 5 angeführt:

Verbesserung des NichtraucherInnenschutzes am Arbeitsplatz durch Anpassung des § 30 ASchG

Der Allgemeine Aspekt des Schutzes („vor den Einwirkungen von Tabakrauch geschützt“) ist in Abs. (1) unverändert für alle vorgesehen.

Die Konkretisierung der Verbesserung („Rauchen verboten“) ist in der Formulierung des § 30 (2) ASchG jedoch auf Arbeitsstätten beschränkt, und übersieht somit zahlreiche andere Arbeitsplätze. ASchG § 2 (3) kennt neben Arbeitsstätten auch Baustellen und Auswärtige Arbeitsstellen. In der Praxis arbeiten viele Menschen in nicht unbedeutendem Umfang in Räumen außerhalb einer Arbeitsstätte - sei es in Baucontainern, in Technikräumen, in Verkehrsmitteln, etcusw. Und an vielen dieser Arbeitsplätze ist der Schutz der NichtraucherInnen unterentwickelt.

Um diese ArbeitnehmerInnen und Arbeitnehmer nicht zu benachteiligen sollte aus meiner Sicht diese Lücke geschlossen werden (so wie dies ja auch vielen Verordnungen [VOPST, PSA-V, ...] geschehen ist die beginnen „Die Verordnung gilt in Arbeitsstätten, auf Baustellen und an auswärtigen Arbeitsstellen im Sinne des ASchG für ...“).

Daher schlage ich vor § 30 Abs. (2) ASchG einen Satz anzufügen:

(2) In Arbeitsstätten in Gebäuden ist das Rauchen für Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen verboten, sofern Nichtraucher/innen und Raucher/innen in der Arbeitsstätte beschäftigt werden. Dies gilt analog auch für Räume, Container, Bedienstände, Kabinen und ähnlichem an Baustellen, auswärtigen Arbeitsstellen und in Verkehrsmitteln.

B) Aufforderung zur Mängelbehebung - Wegfall der Kopie an SFK und AMed
Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 - § 9 (1)

Derzeit erfolgt durch die Arbeitsinspektorate eine Übermittlung von Kopien der Aufforderungsschreiben auch an die Präventivfachkräfte. Ein Wegfall, wie geplant, würde zu einer wesentlichen Verminderung des Informationsflusses und folgend verminderten Beratungen führen. Die Übermittlung durch das Unternehmen, wie in den Erläuterungen ausgeführt, mag in Großbetrieben mit klarer Dokumentenlenkung gut funktionieren, in anderen, speziell vielen kleineren und mittleren, nicht. Die Schreiben der Arbeitsinspektorate sind ein wichtiger Baustein in der Gesamtheit der Beratungen zum ArbeitnehmerInnenschutz, und es wäre sehr schade wenn diese durch die Nicht-Übermittlung an Bedeutung verlieren. Daher schlage ich vor den letzten Satz von § 9 Abs. (1) Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 inhaltlich unverändert zu belassen.

C) Sprachliche Formulierung - Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979 § 3 (3)

zur besseren Lesbarkeit und zum erleichterten Verständnis sollten die Formulierungen
„2. welche Fachärzte ein Freistellungszeugnis ausstellen können“
und

„Eine Freistellung wegen anderer als der in dieser Verordnung genannter medizinischer Indikationen ist im Einzelfall auf Grund eines Zeugnisses eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes vorzunehmen“

in einer genderverständlichen Sprache formuliert werden (*welche Fachrichtungen fachärztliche Freistellungszeugnisse ..., oder welche FachärztInnen, oder welche Fachärzt/innen, oder welche Fachärztinnen und Fachärzte; analog „Arbeitsinspektionsarzt“, „Amtsarzt“*)

Für Fragen stehe ich jederzeit gerne zu Verfügung!

Mit den besten Grüßen

Alex Trojovsky
Rettenbacherstraße 5
8044 Graz

a.trojovsky@wellcon.at